

Träger der öffentlichen Verwaltung

1. Rechtsfähigkeit

Unter Rechtsfähigkeit versteht man die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten sein.

Im Zivilrecht besitzen Rechtsfähigkeit zunächst nur natürliche Personen, also Menschen ab ihrer Geburt (§ 1 BGB).

Durch einen Kunstgriff hat der Gesetzgeber daneben noch die sog. juristische Person geschaffen und damit einer bestimmten Organisationsform kraft Gesetzes die Rechtsfähigkeit zugesprochen.

Juristische Personen, deren Rechtsfähigkeit sich aus Normen des Privatrechts ableitet - § 1 AktG; § 13 GmbHG, eingetragene Vereine, Genossenschaften - sind juristische Personen des Privatrechts.

Konsequenz: Diese Organisation (und nicht einer natürlichen Person) werden Rechte und Pflichten gegeben, so dass sie selber Verträge abschließen, Schulden aufnehmen, Eigentum erwerben und klagen und verklagt werden kann. (Die Menschen sind nur "Helfer" der Organisation damit diese Aktiv werden kann.)

In einem vom Zivilrecht her entwickelten Rechtssystem ist die Rechtsfähigkeit des Staates sowohl für dessen Teilnahme am Rechtsverkehr als auch für den Rechtsschutz des Bürgers gegen staatliches Verwaltungshandeln bei unmittelbarer Haftung des Staates unverzichtbar. Daher gibt es auch im öffentlichen Recht juristische Personen .

Das kann man in den gesetzlichen Regelungen zum Ablauf von Verwaltungsgerichtsprozessen (§ 61 Nr. 1 VwGO / 70 Nr. 1 SGG) wiederfinden. Dort ist demgemäß verankert, dass neben natürlichen auch die juristischen Personen befähigt sind, als Kläger(in) oder Beklagte(r) an einem Rechtsstreit teilzunehmen .Die Möglichkeit Rechte einzufordern oder Ansprüche abzuwehren, ist nicht dem Staat oder der öffentlichen Verwaltung im allgemeinen, sondern juristischen Personen ermöglicht.

2. Verwaltungsträger

Umfangreiche Gesetze, Rechtsverordnungen etc. bestimmen genau, was "die öffentliche Verwaltung" zu tun hat, bzw. was dem Bürger für Rechte zustehen. *

Das Recht der Verwaltungsorganisation beschäftigt sich mit der Frage, **wer** durch die Rechtssätze angesprochen wird.



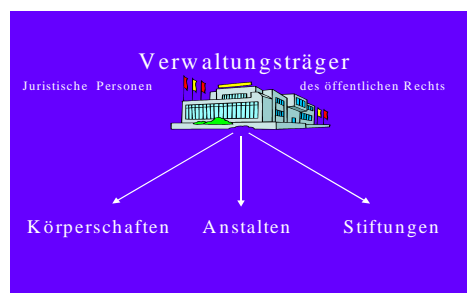
Weder der einzelne Beamte persönlich, noch der Staat / die Exekutive allgemein werden durch die Rechtsvorschriften des öffentlichen Rechts angesprochen. Die Befugnis, öffentliche Verwaltung auszuüben, steht in der Bundesrepublik nicht pauschal dem Staat zu, sie wird vielmehr auf verschiedene juristische Personen verteilt. Verantwortung für die Verwaltungstätigkeit teilt sich daher auch auf verschiedene Stellen im Staat auf. Die Verwaltungseinrichtung die Zuordnungssubjekt von Rechten und Pflichten ist und damit nach der Rechtsordnung die Rechtsfähigkeit besitzt, ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Da sie Rechte und Pflichten "tragen" können, bezeichnet man diese juristische Person des öffentlichen Rechts als Verwaltungsträger. Verwaltungsträger sind (damit) die Stellen, die Träger von Rechten und Pflichten sein können.

Verwaltungsträger = Träger von Rechten und Pflichten = Rechtsfähigkeit = juristische Person des öffentlichen Rechts



In einem verwaltungsrechtlichen Streit muss der einzelne Bürger klären, welche juristische Person auf Seiten der Verwaltung Zuordnungssubjekt (Adressat) der materiellen Rechtssätze ist, um sie dann zu verklagen.

3. 3. juristische Personen des öffentlichen Rechts



Diese juristischen Personen werden üblicherweise in **Körperschaften, Anstalten** und **Stiftungen** unterteilt.

In Einzelfällen hat der Staat auf eine selbstständige Aufgabenerfüllung verzichtet und sie stattdessen Privatpersonen übertragen und diesen hoheitliche Befugnisse zugewiesen.

3.1. Körperschaften

Eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist eine rechtsfähige Verwaltungseinheit, mit einer mitgliedschaftlich verfassten Organisation, die hoheitliche Aufgaben wahrnimmt.



3.1.1. Personalkörperschaften

Personalverbände, die ihre eigenen Angelegenheiten selbst verwalten und damit zugleich die Staatsverwaltung entlasten. Gekennzeichnet werden sie durch die spezifischen Zusammensetzung ihrer Mitglieder. Merkmale können beruflicher, wirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Art sein.

Entsprechend der Definition weisen (Personal)Körperschaften typischerweise folgende Merkmale auf:

A Gründung / Rechtsfähigkeit	<p>Gründung erfolgt durch einen staatlichen Hoheitsakt: In einem formellen Gesetz werden ausdrücklich der Körperschaftsstatus gewährt und regelmäßig die Grundzüge der Körperschaft bestimmt.</p> <p>Die Rechtsfähigkeit wird regelmäßig mit der Verleihung des Körperschaftsstatus durch ein Gesetz erreicht.</p>
B Organisationsstruktur	<p>Die Mitglieder der Körperschaft müssen Einfluss auf die Gestaltung der Verbandsangelegenheiten nehmen können, so dass hierdurch eine verbandsinterne Demokratie entsteht: alle grundlegenden Entscheidungen dürfen nur einem gewählten Repräsentativorgan ("Parlament oder Vertreterversammlung) obliegen. (Mitgliedschaftliche Strukturierung) Die Erledigung der laufenden Verwaltung kann durch einen Vorstand bzw. durch einen Geschäftsführer erfolgen.</p>
C Hoheitliche Aufgaben	<p>Die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben wird sich zumeist aus dem Errichtungsgesetz und dem dort verankerten Errichtungszweck ableiten lassen. Abgrenzung zu Organisationsformen des Privatrechts ist vorzunehmen.</p>
D	<p>Rechtsanwaltskammer, Industrie- und Handelskammer, Handwerksinnungen Hochschulen, nach § 29 SGB IV die</p>

Beispiele

Sozialversicherungsträger also zum Beispiel die gesetzlichen Krankenkassen (AOK, Ersatzkassen <Barmer>), Rentenversicherungsträger (BfA, LVA Berlin, Bahnversicherungsanstalt); Bundesanstalt für Arbeit (§ 367 SGB III) Kreditanstalt für Wiederaufbau

3.1.2 Gebietskörperschaften

Die Gebietskörperschaften unterscheiden sich von den Personalkörperschaften nur insoweit, als hier ein anderer Anknüpfungspunkt für die Zugehörigkeit der Mitglieder gegeben ist. Während bei den Personalkörperschaften die Mitgliedschaft von einem bestimmten personenbezogenen Umstand abhängt, sind derartige individuelle Eigenschaften bei den Mitglieder der Gebietskörperschaft unerheblich. Maßgebliches Kriterium ist hier allein der Wohnsitz, also die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Gebiet. Sämtliche natürliche Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Bezirk der Gebietskörperschaft sind deren Mitglieder

Beispiele: Gemeinden, Landkreise, Bundesländer, Bundesrepublik

Zu den juristischen Personen im öffentlichen Recht zählen nach der Verfassungsordnung sowohl der Bund (Bundesrepublik Deutschland), als auch die einzelnen Bundesländer. *

(als **Staat** : sog. *originärer* Verwaltungsträger, weil seine Existenz und seine Befugnisse von keiner anderen Gewalt ableitet).

3.2. Rechtsfähige Anstalten

Anstalten sind Verwaltungseinheiten, die mit einem Bestand an sachlichen Mitteln und Dienstkräften Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfüllen.

Eine organisatorische Zusammenfassung von Verwaltungspersonal und Sachmitteln wie Verwaltungsgebäude, technische Geräte etc..

Bezweckt wird die Verlagerung von staatlichen Aufgaben auf selbstständige Verwaltungsträger zur Entlastung der unmittelbaren Staatsverwaltung.

A Gründung / Rechtsfähigkeit	Gründung erfolgt durch ein formelles Gesetz, in dem ausdrücklich der Status als Anstalt des öffentlichen Rechts bestimmt wird . Die Rechtsfähigkeit muss ausdrücklich im Errichtungsgesetz verankert sein. Anstalten können auch ohne Rechtsfähigkeit errichtet werden, zählen dann aber folglich nicht zu den Verwaltungsträgern
B Organisationsstruktur	In Abgrenzung zur Körperschaft sind sie nicht mitgliederschäftlich strukturiert, sondern haben stattdessen nur Benutzer, die keine direkten Einflussmöglichkeiten haben. Um die Unabhängigkeit der Anstalt zu stärken kann (muss aber nicht) der Anstalt auch eine Selbstverwaltung ermöglicht werden (vgl hierzu insb. die Rundfunkanstalten)

C Hoheitliche Aufgaben	Die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben wird sich zumeist aus dem Errichtungsgesetz und dem dort verankerten Errichtungszweck ableiten lassen. Abgrenzung zu Organisationsformen des Privatrechts ist vorzunehmen.
D Beispiele	Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen, Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Studentenwerk, Filmförderungsanstalt, Rundfunkanstalten (NDR, MDR)

3.3. Stiftungen

Eine kraft Gesetzes zu einer eigenen Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Recht erhobene Vermögensmasse.

Die durch einen Stifter eingebrachte Vermögensmasse erbringt (etwa durch Verzinsung) bestimmte Erträge, die im Sinne des Stiftungszwecks verwandt werden können. Soweit bestimmte Person den durch diese Einrichtung begünstigt werden, werden sie in Abgrenzung zur Anstalt als Nutznießer bezeichnet.

A Gründung / Rechtsfähigkeit	<p>Gründung erfolgt durch ein formelles Gesetz, in dem ausdrücklich der Status als Stiftung des öffentlichen Rechts bestimmt wird .</p> <p>Die Rechtsfähigkeit muss ausdrücklich im Errichtungsgesetz verankert sein. Stiftungen können auch ohne Rechtsfähigkeit errichtet werden, zählen dann aber folglich nicht zu den Verwaltungsträgern. Einer Vermögensmasse wird dann eine gewisse organisatorische Selbstständigkeit gewährt, ohne dass eine eigene Rechtspersönlichkeit besteht.</p>
B Organisationsstruktur	<p>In Abgrenzung zur Körperschaft sind sie nicht mitgliedschaftlich strukturiert sondern haben stattdessen nur Nutznießer. Damit kann die Aufgabenerfüllung hier nicht demokratisch, sondern nur hierarchisch erfolgen.</p>
C Hoheitliche Aufgaben	<p>Die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben wird sich zumeist aus dem Errichtungsgesetz und dem dort verankerten Errichtungszweck ableiten lassen. Abgrenzung zu Organisationsformen des Privatrechts ist vorzunehmen.</p> <p>Nach § 80 BGB kann eine Stiftung auch als eine jur. Person des Privatrechts gegründet werden.</p>
D Beispiele	<p>Stiftung preußischer Kulturbesitz (Hat die Aufbewahrung der ehemaligen preußischen Kulturgüter zur Aufgabe); Stiftung für ehemalige politische Häftlinge; Stiftung Mutter und Kind, Stiftung Naturschutz Berlin; Geoforschungszentrum Potsdam</p>

3.4. Beliehene

In einigen Ausnahmefällen werden öffentliche Aufgaben nicht durch eine öffentlich-rechtliche Organisation ausgeführt, sondern natürliche oder juristische Personen des Privatrechts werden hiermit beauftragt.

Für bestimmte Bereiche - Aufgaben - werden ihnen hoheitliche Befugnisse eingeräumt. Im Rahmen dieses Kompetenzbereiches treten sie nach außen als Hoheitsträger auf und können dementsprechend auch handeln (als Verwaltungsakte erlassen). Die Beleihung ist materiell die Übertragung eines Teils der Staatsfunktion an ein Subjekt des Privatrechts mit der Befugnis, selbstständig öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit auszuüben. * Dem Beliehenen werden dadurch eigene Entscheidungskompetenzen übertragen.

Im übrigen tritt aber keine Statusänderung ein. Sie bleiben Privatrechtssubjekte und schließen dementsprechend auch privatrechtliche Arbeitsverträge mit ihren Angestellten ab.

Beweggrund für diese Handlungsweise liegt darin, dass sich der Staat die Sachkunde und der technischen Mittel von Privaten bedienen will.

A Gründung / Rechtsfähigkeit	Für juristische Personen bestimmt sich die Gründung nach den Rechtsnormen des Privatrechts Die Rechtsfähigkeit für natürliche Personen ergibt sich aus den Normen des BGB (§§ 1 ff BGB), für juristische Personen aus dem BGB oder den maßgeblichen Gesetzen des Handelsrechtes (AktG, GmbHG)
B Organisationsstruktur	ist unterschiedlich nach der Rechtsform der juristischen Person
C Hoheitliche Aufgaben	Bei der Beleihung werden durch einen förmlichen Akt hoheitliche Befugnisse zur eigenverantwortlichen Ausübung übertragen. Die Beleihung bedarf stets einer gesetzlichen Grundlage . Die Beleihung selbst kann durch VA oder durch Vertrag erfolgen. Der Beliehene wird er Staatsaufsicht unterstellt.
D Beispiele	TÜV im Rahmen der Verkehrssicherheitsprüfung von Fahrzeugen; Notare ; Schornsteinfeger, Flug- und Schiffskapitäne; bestätigte Jagdaufseher, § 25 II BJagdG, Bezirksschornsteinfeger, anerkannte private Ersatzschulen (Grund- Oberschulen, Fachhochschulen und wiss. Hochschulen in privater Trägerschaft) bzgl. ihrer Aufnahme- Versetzungs- Prüfungs- und Abschlussentscheidungen.

Die einzelnen Sachverständigen des TÜV soweit ihnen durch § 29 StVZO das Verfahren der Fahrzeugkontrolle selbstständig übertragen ist für die Anordnungen bei ihren Kontroll- und Prüfungsaufgaben. Nicht jedoch bei der Führerscheinprüfung nach § 10 StVZO bei der die Prüfungstätigkeit ein interner Vorgang ist. Außenwirkung hat erst die Entscheidung der Verwaltungsbehörde.

Von der Beleihung zu unterscheiden ist die

- Inpflichtnahme Privater - *Beispiele*: Streupflicht der Straßenanlieger; Verpflichtung der Arbeitgeber zur Einbehaltung der Lohnsteuern und Sozialbeiträge; Verpflichtung von Unternehmen zur Bestellung besonderer Beauftragten für Gefahren- oder Risikobereiche des Unternehmens wie etwa für Immissionsschutz, (§§ 53 ff BImSchG) Gewässerschutz, Strahlenschutz.
- Bestellung von Verwaltungshelfern - Sie nehmen nicht selbstständig wie die Beliehenen Verwaltungsaufgaben wahr, sondern werden für eine Behörde tätig ohne zu dieser in einem Dienstverhältnis zu stehen. Sie übernehmen daher regelmäßig nur Hilfstätigkeiten. - *Beispiel* Schülerlotsen, ehrenamtliche Naturschutzwarte.
- Heranziehung Privater aufgrund privatrechtlicher Verträge. Der Private handelt nicht hoheitlich, sondern selbstständig zur Erfüllung des mit der Verwaltung geschlossenen Vertrages. - *Beispiel*: Beauftragung eines Abschleppunternehmers zur Durchführung einer Ersatzvornahme